

# Anlage zum Merkblatt

## Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

### Modul 6: Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen

Hinweis: Die in dieser Anlage zum Merkblatt genannten technischen Mindestanforderungen sind identisch mit den technischen Mindestanforderungen des gleichnamigen Programms zur Beantragung eines Investitionszuschusses beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

#### Gegenstand der EEW-Förderung

Gefördert werden investive Maßnahmen an Produktionsanlagen im Bestand und auf dem Betriebsgelände von Kleinst- und kleinen Unternehmen. Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl), oder mit aus Erdgas, fossilem Öl (Mineralöl) oder Kohle gewonnenen Energieträgern zu betreiben sind, können durch Neuanlagen, die mit elektrischem Strom betrieben werden, ersetzt werden. Außerdem können Anlagen durch den Austausch von Komponenten auf den Betrieb mit elektrischem Strom umgerüstet werden.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit umfasst die Förderung zum Beispiel:

Austausch oder Umrüstung von folgenden Anlagen:

- Allgemein: Prozesswärmeerzeugern (Beispiel: Ein mit Erdgas betriebener Wärmeerzeuger wird durch eine elektrisch zu betreibende Wärmepumpe ausgetauscht)
- Bäckereien: Öfen
- Logistik: Gabelstapler
- Wäschereien: Waschmaschinen
- Gastronomie: Fritteusen, Öfen, Geschirrspüler
- Brauereien: Maische- oder Gärbehälter
- Käsereien: Reifekammern
- Metallverarbeitung: Härteöfen oder Galvanikanlagen

Gebäudebezogene Maßnahmen wie beispielsweise Heizungs- oder Lüftungsanlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### Anforderungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Das antragstellende Unternehmen muss ein Kleinunternehmen oder Kleines Unternehmen im Sinne der EU-Vorgabe<sup>1</sup> sein.
- Die Investitionshöhe muss mindestens 2.000 € betragen.
- Die auszutauschende oder umzurüstende Anlage muss sich mindestens seit fünf Jahren im Bestand befinden und noch funktionstüchtig sein.
- Die auszutauschende oder umzurüstende Anlage kann im Ist-Zustand nicht ausschließlich mit elektrischer Energie betrieben werden.
- Es können nur Anlagen gefördert werden, die ausschließlich mit elektrischer Energie zu betreiben sind. Hybridanlagen, die außer mit elektrischer Energie auch noch mit einem anderen Energieträger (beispielsweise Erdgas) betrieben werden können, sind nicht förderfähig. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist die Möglichkeit zur direkten Nutzung folgender Energiequellen/-träger:
  - erneuerbare geothermische-/hydrothermische/aerothermische Quellen
  - Sonnenstrahlung
  - Abwärme

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

295  
Kredit

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Kooperationspartner:



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Anlage zum Merkblatt

## Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Diese Vorgabe gilt gleichermaßen für die Förderung der Umrüstung von Bestandsanlagen: Die Umrüstung hat so zu erfolgen, dass die Anlagen ausschließlich nur noch mit elektrischer Energie und/oder mit erneuerbarer thermischer Energie, Sonnenstrahlung bzw. Abwärme zu betreiben sind.

- Die umgerüstete Bestandsanlage oder Neuanlage muss für den gleichen Einsatzzweck verwendet werden wie die Anlage, die ausgetauscht wird.
- Die betreffende Anlage darf nur in der angegebenen Betriebsstätte genutzt werden.
- Die betreffende Anlage muss ab Inbetriebnahme für mindestens drei Jahre bestimmungsgemäß betrieben werden.
- Anlagen, die unter die EU-Energieverbrauchskennzeichnung fallen, müssen der höchsten verfügbaren Effizienzklasse genügen.
- Ausgetauschte Altanlagen beziehungsweise ausgetauschte Altkomponenten müssen entsorgt werden. Ein Verkauf gilt nicht als Entsorgung.

### **Besondere Anforderungen an Wärmepumpen**

Für die Förderung von Luft-Wasser-Wärmepumpen in relevanter Nähe zu Wohnungen und Wohnbebauungen gelten folgende Anforderungen hinsichtlich des Lärmschutzes:

Die Geräuschemissionen eines neu installierten Außengeräts müssen die Grenzwerte der Schalleistungspegel für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung) in der Fassung vom 2. August 2013

- bei Antragstellung ab 01. Januar 2024 um mindestens 5 dB unterschreiten
- bei Antragstellung ab 01. Januar 2026 um mindestens 10 dB unterschreiten

Weitere Anforderungen an den Schutz vor schädlichen, durch Geräusche entstehenden Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die sich im jeweiligen Einzelfall aus der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ergeben können, bleiben hiervon unberührt.

Alternativ zum Nachweis, dass das Außengerät die Grenzwerte der Schalleistungspegel der Ökodesign-Verordnung Nr. 813/2013 einhält, ist ein Nachweis zulässig, dass die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden, zum Beispiel unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schallreduzierung.

Als relevante Nähe zu Wohnbebauungen gilt:

- für Luft-Wasser-Wärmepumpen bis 12 kW Wärmeleistung ein Abstand von 60 m vom Außengerät zur Wohnbebauung,
- für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit Leistung > 12 kW ein Abstand von 200 m vom Außengerät zur Wohnbebauung.

Ausschlaggebend ist der Bebauungsstand zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

### **Förderhöhe**

Die Förderung erfolgt wahlweise entweder nach der De-minimis Verordnung (De-minimis VO) oder nach Art. 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). In jedem Fall ist die Höhe der Förderung auf einen Maximalbetrag von 200.000 € pro Vorhaben begrenzt.

Hinweis: In Modul 6 förderfähige Maßnahmen können unter Einhaltung zusätzlicher Anforderungen ggfs. auch in Modul 2 oder Modul 4 förderfähig sein:

Modul 2: Unter Berücksichtigung der insbesondere in Anlage „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ zum Merkblatt der Richtlinie genannten zusätzlichen Voraussetzungen, kann für Wärmepumpen eine Förderung von bis zu 65 % der förderfähigen Kosten erzielt werden.

Modul 4: Unter Berücksichtigung der insbesondere in Anlage „Modul 4 – Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“ genannten zusätzlichen Voraussetzungen, kann für Maßnahmen zur Elektrifizierung von Prozessen eine Förderung von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten erzielt werden.

# Anlage zum Merkblatt

## Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

### De-minimis Verordnung

Die gesamten Investitionskosten sind förderfähig. Die Förderquote beträgt 33 % der förderfähigen Kosten.

### Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die gesamten Investitionskosten sind förderfähig. Die Förderquote beträgt 20 % der förderfähigen Kosten.

### Nebenkosten

Nebenkosten für Transport, Anschluss sowie Entsorgung sind sowohl nach der De-minimis VO als auch nach Artikel 17 AGVO förderfähig. Hierbei sind die Kosten jedoch auf einen Anteil von maximal 30 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Im Zusammenhang mit der Förderung von Wärmepumpen ist auch eine akustische Fachplanung, die unter Berücksichtigung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BImSchG erstellt wird, förderfähig.

### Nachweise

Bei der Antragstellung ist ein Angebot der neuen Anlage beziehungsweise Komponente mit einzureichen. Bei einer Beantragung nach der de-minimis Verordnung ist zusätzlich eine de-minimis Erklärung einzureichen.

Die Buchung des Tilgungszuschusses erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen und Einreichung der „Bestätigung nach Durchführung“. Hierzu ist das von der KfW bereitgestellte Formular zu verwenden (Bestellnummer: 600 000 4392). Mit der Bestätigung nach Durchführung sind folgende Nachweise und Unterlagen einzureichen:

- Fachunternehmererklärung ([6000004662\\_F\\_295\\_Fachunternehmererklärung.pdf \(kfw.de\)](#))
- Rechnungen und Auftragsbestätigung